

bis 31.12.2011

Düsseldorf, 28.02. 2009

Neue Finanzordnung ab 01. Januar 2009

In Anlehnung an steuerliche Vorschriften und veränderte Arbeitsabläufe (z.B. electronic banking) wurde auf der Vorstandssitzung am 28.02.2009 die bestehende Finanzordnung mit Wirkung ab 01.01.09 geändert.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Turnverband Düsseldorf e.V. ist sparsam unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften zu führen.

§2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird dem Turnverbandstag schriftlich zur Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§ 3 Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben in einem vom geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten und genehmigten Umfang nachzuweisen. Außerdem muß die Jahresrechnung eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens enthalten.

Die Jahresrechnung ist allen Mitgliedsvereinen schriftlich vor dem Turnverbandstag vorzulegen (§5 Abs. 2 der Satzung). Mindestens zum Abschluß eines Geschäftsjahres (31.12.) muß durch die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer die Jahresrechnung geprüft werden.

§ 4 Kassenwart

Der Kassenwart (stellv. Vorsitzender Fin.) führt und verwaltet die Kasse gem. § 1 dieser Ordnung. Er führt ein Kassenbuch sowie Sparten-/Abteilungsbücher. Die Aufteilung nach Sparten/Abteilungen wird vom geschäftsführenden Vorstand als Beschluß vorgeschrieben. Dieser Beschluß ist Bestandteil der Finanzordnung.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen/Rechnungen dürfen vom Kassenwart nur angewiesen werden, wenn bei Beträgen bis 500,00 € das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei Beträgen > 500,00 € der/die Vorsitzende den Beleg unterschrieben hat.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Alle Belege müssen enthalten:

1. Fortlfd. Numerierung
2. Tag der Ausstellung
3. Betrag
4. Verwendungszweck
5. Unterschrift des Anweisenden gem. § 5
6. Buchungsvermerk

§ 7 Aufwundersersatz/Kostenerstattung

Den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Turnverband Düsseldorf e.V. sind die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen nach steuerrechtlichen Vorschriften zu erstatten. Diese Aufwendungen sind im **Anhang 1 zur Finanzordnung** vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen und zu beschliessen. Die Aufwendungen sind auf dem vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Formular abzurechnen.

§ 8 Beitragsrechnungen an Mitgliedsvereine

1

Beitragsrechnungen an die Mitglieder des Turnverbandes Düsseldorf sind 2 Wochen nach Rechnungsdatum fällig zu stellen.

Es ist möglich, die Beitragsrechnung in zwei gleichen Raten zu bezahlen. In diesem Falle ist die zweite Rate bis spätestens 30. Juni des Beitragsjahres zu bezahlen.

Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung sind fällige Beträge mit Erinnerungsschreiben, 1. bis 2. Mahnung und Androhung eines Mahnbescheides in der 3. Mahnung anzufordern. Mahngebühren können erhoben werden.

Der Erlaß eines Mahnbescheides ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.

2

Liegen Basisdaten für die Berechnung der **Beiträge des Turnverbandes Düsseldorf e.V.** nicht oder nicht rechtzeitig vor, kann vom geschäftsführenden Vorstand die Beitragserhebung auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des Vorjahres mit einem Steigerungsfaktor bis 5 % durchgeführt werden.

Nach Vorliegen der Basisdaten ist eine neue Gesamtrechnung unter Einschluß der an übergeordnete Fachverbände (z.Zt. DTB, DOSB, RTB, LSB) abzuführenden Beitragsanteile zu erstellen. Die vorläufig erstellte Rechnung ist zu stornieren.

§ 9 Zuwendungen an Mitgliedsvereine

1

Nach §2, Abs.3, Satz 2 erhalten Mitglieder keine Zuwendungen, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.

Zuschüsse für Wettkämpfe betreibende oder ausrichtende Vereine sind satzungsgemäß, da sie der in § 1, Abs.4 genannten Zielsetzung der Förderung des Turnens entsprechen.

2

Zuschüsse können gezahlt werden

2.1

an Mitgliedsvereine, die als **Leistungszentrum** an nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen. Einzelbestimmungen sind im **Anhang 2 zur Finanzordnung** festgelegt;

2.2

an nicht zu 2.1 zählende Mitgliedsvereine, die an überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen; Einzelbestimmungen sind im **Anhang 3 zur Finanzordnung** festgelegt.

2.3

an nicht zu 2.1 zählende Mitgliedsvereine, die eine überregionale, nationale oder internationale Meisterschaft ausrichten; Einzelbestimmungen sind im **Anhang 4 zur Finanzordnung** festgelegt.

Die Finanzordnung tritt gem. Beschluß des Vorstandes am 15.01.2002 in Kraft.

Geändert durch Beschluß des Vorstandes am 10.05.2006 mit Wirkung zum 01.06.2006

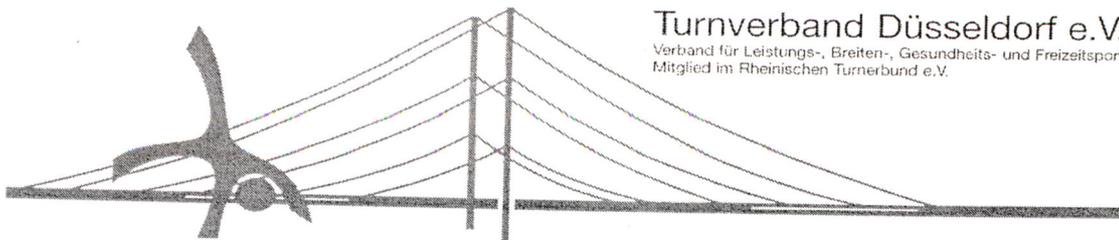
Geändert durch Beschluß des Vorstandes am 28.02.2009 mit Wirkung zum 01.01.2009

Turnverband Düsseldorf e.V.

Vorsitzende.....

stellv. Vors.Finzen.....

	Turnverband Düsseldorf e.V.	Stand:
	40589 Düsseldorf, Karweg 24	20.04.2011
		(aktuell)
Pos:	Anhang 1 zur Finanzordnung - gültig ab 01.Juni 2006	EURO
		N=Nachweis
	Die nachstehend aufgeführten Leistungen entsprechen den z.Zt. gültigen steuerl. Vorschriften. Sie sind grundsätzlich um Erstattungen Dritter oder ersparte eigene Leistungen zu kürzen. Beispiel: Übernachtung mit Frühstück, Frühstück ist im Übernachtungspreis enthalten	
1.0	Fahrtkostenerstattung	
1.1	Bahnfahrt 2.Klasse, soweit möglich m. Rückfahrkarte, erforderliche Zuschläge	N
1.2	Taxi-Kosten, nur wenn unerlässlich und begründet	N
1.3	PKW-Benutzung je gefährterer Km	0,30
1.31	bei Mitnahme von Personen: je Pers./Km zusätzlich	0,02
1.32	Fahrrad-Benutzung je gefährterer Km (steuerl. wie PKW)	0,15
1.4	Fahrt-Nebenkosten(Parkgeb., Gepäckaufbewahrung, kein "Knöllchen)	N
1.5		0,06
2.0	Verpflegungsmehraufwendungen werden nur pauschal an Amtsinhaber des TVD erstattet bei Veranstaltungen Tagungen, Sitzungen, Wettkämpfe, Repräsentation	
2.1	bei Abwesenheit mindestens 6 Std, weniger als 14 Std.	6,00
2.2	bei Abwesenheit mindestens 14 Std, weniger als 24 Std.	12,00
2.3	bei Abwesenheit mindestens 24 Std, weniger als 30 Std.	24,00
2.4	Kürzung der Pauschalen, wenn Verpflegung durch Dritte (z.B. RTB)gewährt wird	
	- Frühstück	-2,00
	- Mittagessen	-4,10
	- Abendessen	-3,10
3.0	Übernachungskosten	
3.1	Übernachungskosten werden nur wenn unabdingbar gegen Nachweis, jedoch höchstens 80,00 €/Nacht erstattet	N
3.2	Kürzung, der nachgewiesenen Übernachtungskosten,wenn Frühstück enthalten ist	-4,30
4.0	Telefonkosten können aus steuerlichen Gründen nur gegen Nachweis geltend gemacht werden. Bitte eine CBC-Nummer (z.B.01051) bei Gesprächen für den TVD vorwählen. Dann werden diese Gespräche in der Telefonrechnung gesondert ausgewiesen und können um die gesetzliche MWSt erhöht geltend gemacht werden.	N
5.0	Auch für Portokosten verlangt das Finanzamt den Nachweis . Schriftverkehr für den TVD so weit wie möglich über die Geschäftsstelle führen. Ausschreibungen f. Wettkämpfe/Lehrgänge nur über die GSt. Für trotzdem notwendiges Porto: Briefmarkenheft/e gegen Quittung besorgen.	N
6.0	Repräsentationskosten	N
	können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands gegen Nachweis abgerechnet werden.	
7.0	Kampfrichtervergütung	
	in Anpassung an obige Regelungen wird die Ka-Ri-Vergütung neu festgelegt.	
	Vergütung je Einsatzeinheit (Vormittag oder Nachmittag)	6,00
	Beschlossen: VOS am 10.05.2006	
	Vorsitzende TVD.....	
	stellv. Vors. Finanzen.....	



Düsseldorf, 28.02. 2009

Anhang 2 zur Finanzordnung ab 01. Januar 2009

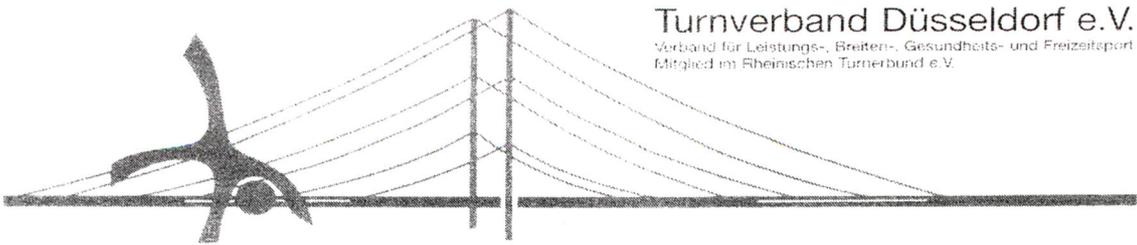
Zuschüsse an Leistungszentren

- 1.0 Zuschüsse an Mitgliedsvereine mit Leistungszentrum, die an nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen, können aufgrund vertraglicher Vereinbarung gezahlt werden.
Die jährliche Zahlung der vereinbarten Zuschüsse wird in diesem Vertrag von der Zustimmung des Verbandstages abhängig gemacht.
- 2.0 Die Zustimmung des Verbandstages erfolgt durch Annahme des Haushaltsplanes, in dem diese Zuschüsse geplant sind, für das betr. Geschäftsjahr
- 3.0 Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Annahme durch den Verbandstag
- 4.0 Die Zahlungsempfänger haben unmittelbar nach Geschäftsjahresschluss einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die vertragsgemäße Verwendung dokumentiert wird..

Turnverband Düsseldorf e.V.

Vorsitzende/r.....

stellv. Vors.Finzen.....



Düsseldorf, 17.01. 2012

Anhang 3 zur Finanzordnung ab 01. Januar 2012

Zuschüsse bei Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften

- 1.0 Soweit es die Haushaltslage zulässt, können zu o.g. Meisterschaften **auf Antrag** Zuschüsse an Mitgliedsvereine gezahlt werden.
- 1.1 Anträge sind an die Geschäftsstelle des Turnverband Düsseldorf e.V. unter Beifügung der Ausschreibung und namentlicher Auflistung der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen zu stellen.
 - 1.2 Zuschüsse erhalten nur Vereine, die ihre Verpflichtungen dem Turnverband Düsseldorf e.V. gegenüber erfüllt haben.
 - 1.3 Nur im RTB vertretene Sportarten werden in folgender Staffelung bezuschusst.

2.0 Zuschuss je Teilnehmer/in	überregional	national	international	
			(Start i. Inland)	(Start im Ausland)
	€	€	€	€
2.1 1 – 5 Teilnehmer + 1 Betreuer	15,00	30,00	30,00	50,00
6 - 10 Teilnehmer + 1 Betreuer	12,00	25,00	25,00	40,00
über 10 Teilnehmer + 2 Betreuer	10,00	20,00	20,00	40,00

- 3.0 Die Zahlung erfolgt nur an die Vereine der Teilnehmer/innen und Betreuer.
 3.1 Die Zahlungsempfänger haben unmittelbar nach Veranstaltungsende eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

Turnverband Düsseldorf e.V.

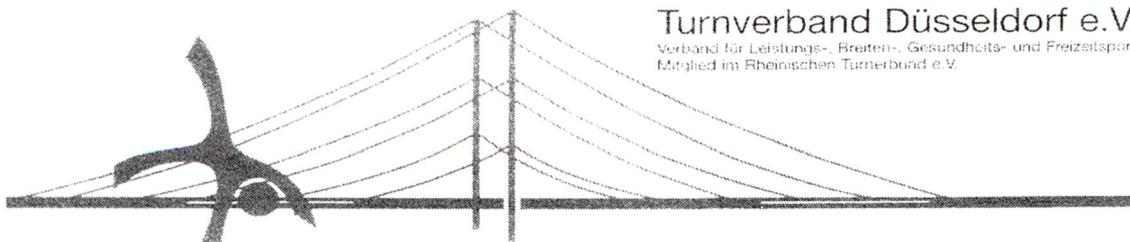
Vorsitzende/r.....

Dirk Düte

stellv. Vors.Finzen.....

Jan Kopp

Anmerkung: die bisherige Begrenzung auf 50% des gezahlten TVD-Beitrages entfällt, da sie die kleinen Vereine benachteiligt und dem Solidargedanken entgegen steht



Düsseldorf, 17.01. 2012

**Anhang 4 zur Finanzordnung
 - gültig ab 01. Januar 2012**

Zuschüsse bei Ausrichtung überregionaler, nationaler und internationaler Meisterschaften

- 1.0 Soweit es die Haushaltslage zulässt, können für die Ausrichtung o.g. Meisterschaften im Inland **auf Antrag** Zuschüsse an Mitgliedsvereine gezahlt werden.
- 1.1 Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Turnverband Düsseldorf e.V. zu richten. Dem Antrag ist die Ausschreibung der Meisterschaft beizufügen.
 - 1.2 Zuschüsse erhalten nur Vereine, die ihre Verpflichtungen dem Turnverband Düsseldorf e.V. gegenüber erfüllt haben.
 - 1.3 Nur im RTB vertretene Sportarten werden in folgender Staffelung bezuschusst.

2.0 Zuschuss je Veranstaltung	überregional €	national €	international €
2.1 1 Veranstaltungstag	50,00	100,00	200,00
2 1.2 2 Veranstaltungstage	100,00	200,00	400,00
3 und mehr Veranstaltungstage	150,00	300,00	500,00

2.2 Zusätzlich kann je Veranstaltung 1 Pokal gestiftet werden

3.0 Die Zahlung erfolgt nur an die ausrichtenden Vereine .

Turnverband Düsseldorf e.V.

Vorsitzende/r..... *Jirk Rute*

stellv. Vors.Financen..... *Lars Hoop*

Anmerkung: die bisherige Begrenzung auf 50% des gezahlten TVD-Beitrages entfällt, da sie die kleinen Vereine benachteiligt und dem Solidargedanken entgegen steht